



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Rechtsstände und soziale Schichtung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

von zwei im Grunde verschiedenen Vorstellungen, die man als die Notabeln- und als die Satrapentheorie bezeichnen kann. Die eine Theorie sieht das auszeichnende Merkmal in einem sozialen Ansehen, das auf verschiedenen Gründen beruhen kann, die zweite in der Bekleidung der Satrapenwürde oder der Zugehörigkeit zu einem in dieser Richtung hin bevorrechteten Geschlecht. Die historische Realität ist weder hinsichtlich der angesehenen Leute noch hinsichtlich der Satrapen zweifelhaft. Streitig ist nur die Identität dieser Personengruppen mit dem sonst erwähnten Stande der Edelinges und diese Identität ist sicher zu verneinen.

2. Die Notabelntheorie, die Meinung, daß die *nobiles* einfach angesehene Leute sind, deren Ansehen auf verschiedenen Ursachen beruhen kann, ist namentlich von DOPSCH aber auch bereits von BEYERLE in seiner früheren Abhandlung¹⁾ vertreten worden. Wenn BEYERLE jetzt meint, daß Unterschiede des sozialen Ansehens in der Bußordnung zum Ausdruck kommen müßten, so behandelt er im Grunde die Notabelntheorie als selbstverständlich. Aber sie ist in vollem Umfange abzulehnen²⁾. Mein angebliches Zugeständnis ist ein von vornherein vorhandenes Element meiner Ansicht und enthält keine Annäherung, sondern einen scharfen Gegensatz gegen die von BEYERLE gehegte Vorstellung, daß eine soziale Differenzierung in der Bußordnung zum Ausdruck kommen müsse. Ich halte diese Vorstellung für einen schweren Irrtum, dem man sonst gelegentlich bei Soziologen begegnet, der aber einem Rechtshistoriker, wie BEYERLE, fremd sein sollte. Die streitigen Stände sind Rechtsstände und die Standesbezeichnungen sind Rechtsbegriffe. Sie bezeichnen juristische Tatbestände mit wichtigen Rechtsfolgen, z. B. Bußunterschieden. Das soziale An-

¹⁾ Vgl. Zeitschr. 35 S. 417.

²⁾ Die Notabelntheorie beruht 1. auf Latinismus, nämlich dem Lateinsinne von *nobilis* und ist mit der Grundbedeutung des deutschen Wortes *edel* nicht vereinbar. 2. Sie verwendet ein Standesmerkmal, das zu schwankend war, um mit den Mitteln des germanischen Prozeßrechts festgestellt zu werden. 3. Sie verwendet ein Merkmal, das zeitlich wechselte und steht mit der sicheren Erkenntnis in Widerspruch, daß die Edelinges ein Geburtsstand waren, wie dies sowohl aus der deutschen Bezeichnung als aus positiven Nachrichten erhellt (Capitulatio 19: »si (infans) de nobili generi fuerit«, Motivierung der Standesverschiedenheit durch die Bluttheorie bei RUDOLF v. FULDA usw.) Vgl. des näheren Standesgliederung S. 91 ff.

sehen ist ein viel zu flüssiges Element, als daß es Grundlage solcher Rechtsfolgen sein könnte. Auch bei den fränkischen Gemeinfreien finden wir Unterschiede des sozialen Ansehens (hommes potentes) ohne Unterschied der Rechtsfolgen. Gleiches gilt für die norwegischen Höldar¹⁾, für die Fürsten, freien Herren und Schöffenbaren im Sachsenspiegel und sonst. Deshalb besteht die von BEYERLE unterstellte Wahrscheinlichkeit, daß die Existenz vornehmer Geschlechter in der Bußordnung hervortreten würde, überhaupt nicht. Sie ist einfach Irrtumsprodukt²⁾.

3. BEYERLE beruft sich im übrigen auf den Aufsatz SCHRÖDERS über den sächsischen Volksadel, in dem die Satrapentheorie vertreten wird. SCHRÖDER hat in diesem Aufsatz nicht etwa die soziale Vornehmheit verwertet, sondern er erklärt die Edeling für identisch mit den Satrapen, die in angelsächsischen Quellen erwähnt werden und die SCHRÖDER ohne Beweisführung für »erbliche Fürsten« erklärt. Die Existenz der Satrapen ist sicher bezeugt und war von mir niemals bezweifelt worden. Aber die Existenz allein ist nicht entscheidend. Entscheidend ist die Frage der Identität mit den Edelingen, die nur durch Untersuchung der quellenmäßigen Merkmale beider Personengruppen entschieden werden kann, also durch eine Identitätsprüfung. Diesen Vergleich der Edeling mit den Fürsten und Fürstengeschlechtern hatte ich schon in meinen Gemeinfreien bei jedem einzelnen Merkmale angestellt mit dem Ergebnis der Verneinung. SCHRÖDER hat dies nicht bemerkt. Er wirft mir Nichtbeachtung vor und verfährt selbst

¹⁾ Vgl. oben S. 139.

²⁾ Auch diejenigen Nachrichten, die wir über die soziale Stellung der Edeling besitzen, machen es, von allen andern Gegenbeweisen abgesehen und allein gewürdigt, positiv unwahrscheinlich, daß der Stand der Edeling durch eine Gruppe vornehmer Geschlechter gebildet war. Die Edeling erscheinen als ein zahlreicher Stand, der in großem Umfange Bauern umschließt. Vgl. Standesgliederung S. 56 ff. »Die Freienzüge der Edeling«. Besonders wichtig ist die Ausstattungsstelle, bei der Edeling, Friling und Laten hinsichtlich der Belastung gleich gewertet werden. Auch die Nachricht, daß die Landesversammlung zu Marklo von den sächsischen Edelingen anders wie von den Satrapen nicht persönlich besucht wurde, sondern daß aus jedem der kleinen sächsischen Gaue zwölf von den lokalen Edelingen gewählte Deputierte in der Versammlung erschienen, ergibt eine so große statistische Verbreitung, daß die soziale Stellung der einzelnen nicht die eines Hochadels gewesen sein kann.